

Brüssel, den 18. Februar 2025
(OR. en)

6347/25
ADD 1

CLIMA 36
ENV 88
AVIATION 15
MI 89
IND 40
ENER 29
ICAO 3
RELEX 213
DELECT 11

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Februar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 681 final - Annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die jährliche Berechnung der Preisunterschiede zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin und für die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe im Rahmen des EU-EHS

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 681 final - Annex.

Anl.: C(2025) 681 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2025

C(2025) 681 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die jährliche Berechnung der
Preisunterschiede zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin und für
die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe im
Rahmen des EU-EHS**

ANHANG

Unterkategorien zulässiger Flugkraftstoffe

	Unterkategorie zulässiger Flugkraftstoffe	Höhe der direkten EU- EHS-Unterstützung gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG*	Weitere Angaben
1	Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	95 %	Erneuerbare Drop-in-Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
2	Gemeinsam verarbeitete erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	95 %	Nebenprodukte einer herkömmlichen Raffinerie, bei denen es sich um erneuerbare Drop-in-Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und die im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
3	Fortschrittliche Biokraftstoffe für die Luftfahrt	70 %	Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
4	Fortschrittliche gemeinsam verarbeitete Kraftstoffe	70 %	Nebenprodukte einer herkömmlichen Raffinerie, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
5	Erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt	70 %	Erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405
6	Biokraftstoffe für die Luftfahrt	50 %	Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind

7	Sonstige Biokraftstoffe für die Luftfahrt	50 %	Biokraftstoffe, die aus nicht in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen und nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
8	Nichtfossiler kohlenstoffarmer Wasserstoff für die Luftfahrt	50 %	Kohlenstoffarmer Wasserstoff für die Luftfahrt im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/2405, der nicht aus fossilen Brennstoffen erzeugt wurde
9	Nichtfossile synthetische kohlenstoffarme Flugkraftstoffe	50 %	Synthetische kohlenstoffarme Flugkraftstoffe im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2023/2405, die nicht aus fossilen Brennstoffen erzeugt wurden
10	Gemeinsam verarbeitete Kraftstoffe	50 %	Andere Nebenprodukte einer herkömmlichen Raffinerie als fortschrittliche gemeinsam verarbeitete Kraftstoffe, die im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zertifiziert sind

* Höhe der Unterstützung, es sei denn, der Kraftstoff wird an einem Flughafen gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2003/87/EG vertankt, wobei die Höhe der Unterstützung 100 % beträgt.